

SOFTWAREÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen (Auftraggeber)	und der (Auftragnehmer)
_____	Ilmcad CAD-Ingenieurbüro GmbH
_____	Am Grenzhammer 10
_____	98693 Ilmenau

Vertrag Nr. 01/02

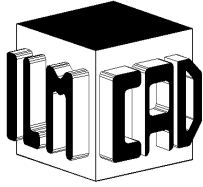
Softwareüberlassungsvertragvertrag

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der nachfolgend aufgeführten Programme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, soweit er die Programme auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet; Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

Ilmcad Fachschalen für Sicad/open NT

Pos.	Anz.	Benennung/Version Bestell-Nr. A G	Liefer- termin		Einzelpreis in DM	Gesamtpreis in €
1	1	Fachschale Strom FS-LTE A: d G:06	n.V.	E:		3600,00
2	1	Fachschale GAS FS-LTG A: d G:06	n.V.	E:		3600,00
3	1	Fachschale Fernwärme FS-LTH A: d G:06	n.V.	E:		3600,00

Ilmcad CAD-Ingenieurbüro GmbH Am Grenzhammer 10 98693 Ilmenau	Ilmenau, den



Ingenieurbüro **ILMCAD GmbH**

CAD und GI Systemhaus

Grenzhammer 10, 98693 Ilmenau, Tel. / Fax. (0 36 77) 67 80-0 / 6780 80

	Auftraggeber
--	--------------

Erläuterung der umseitigen Symbole:

- S: Monatlicher Servicepreis für den Software Standard-Service.
d: Installation / Generierung der Software erfolgt durch den Auftraggeber.
A: Aufstellung der Geräte, Installation / Generierung der Software.
G: Gewährleistungsfrist in Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe der Softwareprodukte

Überlassungsbedingungen:

- Die Überlassungsvergütung (monatliche Überlassungsvergütung, einmalige Überlassungsvergütung für eine befristete oder unbefristete Nutzung) ist das Entgelt für die Überlassung der Programme sowie für die Leistungen, die in den nachstehenden Bedingungen aufgeführt sind und für die eine Vereinbarung einer gesonderten Vergütung nicht vorgesehen ist. Die Überlassungsvergütung ist in dem Überlassungsvertrag nach den einzelnen Programmen aufzugliedern.
- Hat der Auftraggeber die Abnahme der Programme erklärt, ist er zur Zahlung der monatlichen Überlassungsvergütung vom ersten Kalendertag nach Ablauf der für die Funktionsprüfung vereinbarten Zeit verpflichtet. Die einmalige Überlassungsvergütung wird mit dem Tag der Abnahme der Programme fällig.
- Der Auftragnehmer liefert die Programme in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern. Er führt - wenn bei Vertragsabschluß in der Leistungsbeschreibung vereinbart - die Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten EDV-Anlagen oder -Geräten ein und teilt dem Auftraggeber den Abschluß der Einführung mit.
- Entspricht die Leistung des Auftragnehmers der Leistungsbeschreibung, erklärt der Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme.
- Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn feststeht, daß die Programme den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entsprechen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Die Dauer der Funktionsprüfung wird auf 2 Wochen festgelegt; eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen festgestellt und werden die Programme dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- Hält der Auftraggeber auf Grund der Funktionsprüfung die Programme für nicht geeignet, hat er ausschließlich das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Funktionsprüfung vereinbarten Zeit vom Vertrag zurückzutreten. Während der Erklärungsfrist ist eine Nutzung unzulässig. Erklärt der Auftraggeber nicht den Rücktritt, gilt die Abnahme als erklärt.

Gewährleistung :

- Der Auftragnehmer gewährleistet die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Programmspezifikationen. Der Gewährleistung unterliegt die letzte vom Auftraggeber übernommene Programmversion. Die Gewährleistung endet sechs Monate nach Erklärung der Abnahme; diese Frist verlängert sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Programme infolge von Gewährleistungsmängeln nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können.
- Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; Benötigt der Auftragnehmer weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen.
- Bei Mängeln an den Programmen, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und bei anderen Gewährleistungsmängeln hat der Auftragnehmer mit entsprechend qualifiziertem Personal die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen. Der Zeitpunkt, zu dem spätestens damit zu beginnen ist beträgt fünf Arbeitstage nach Erhalt der schriftlichen Mängelbeschreibung des Auftraggebers
- Können diese Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung (z.B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen.
- Werden Gewährleistungsmängel nach Ablauf einer Frist von 100 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Programme fristlos kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann der Auftragnehmer nach Ablauf von weiteren 60 Kalendertagen seinerseits den Vertrag kündigen, wenn die Zahlung der Überlassungsvergütung entfallen ist.